

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Stand: 2026

1. Allgemeine Bestimmungen

Mit Abschluss des Vertrages stimmt der Käufer/Auftraggeber ausdrücklich zu, dass ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen zur Vertragsabwicklung gelten. Anderslautenden Vertragsbedingungen wird widersprochen.

Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, gelten die Bestimmungen der VOB/B.

2. Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag kommt im Zweifelsfall erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Nicht aufgeführte Leistungen sind im Angebot nicht enthalten, sondern nur die in den einzelnen Angebotspositionen spezifizierten. Der Käufer/Auftraggeber ist an sein Angebot für einen Monat ab Zugang bei uns gebunden.

Die Preise verstehen sich ab Werk netto.

Unsere Angebotspreise basieren auf den Einkaufspreisen zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Sollten sich die Einkaufspreise des zu beschaffenden Materials um mehr als 10 % zwischen Angebotsabgabe und Einkaufszeitpunkt ändern, passen sich die vereinbarten Preise entsprechend an. Eine Preisanpassung ist jedoch nur möglich, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, einen neuen Preis unter Berücksichtigung der Materialpreisänderungen zu vereinbaren. Grundlage ist die tatsächliche Erhöhung der Materialpreise. Die Kalkulation wird auf Wunsch offengelegt.

Für Inhalt und Umfang der Leistung ist unsere verbindliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Andere aus Zeichnungen oder Dokumenten erkennbare Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn in der Auftragsbestätigung darauf Bezug genommen wird. Technische Änderungen sind vorbehalten, sofern sie die vereinbarte Beschaffenheit nicht einschränken und für den Käufer/Auftraggeber zumutbar sind. Vertragliche Absprachen sind nur dann wirksam, wenn sie durch den Geschäftsführer oder einen schriftlich bevollmächtigten Mitarbeiter getroffen wurden.

3. Lieferzeiten

Lieferzeiten gelten nur dann als vereinbart, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt wurden. Sollte es aufgrund von Umständen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, wie etwa höhere Gewalt, Streiks oder Betriebsstörungen, zu Verzögerungen kommen, verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend um die Dauer der Behinderung sowie um einen zusätzlichen Zeitraum von einer Woche zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

Die Liefertermine sind abhängig von der korrekten und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Zulieferer. Sollte es bei diesen zu Verzögerungen aus o.g. Gründen kommen, gilt die gleiche Lieferzeitenverlängerung.

Wir behalten uns das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen.

Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, wie z.B. der rechtzeitigen Erteilung von Freigaben, nachkommt.

Schadensersatzansprüche wegen Verzugs sind nur nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist möglich.

Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wir behalten uns die Geltendmachung weiterer Verzögerungskosten vor.

4. Kündigung

Wir sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Käufer/Auftraggeber mit einer Abschlagszahlung in Verzug ist und eine gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreicht, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers/Auftraggebers eröffnet wurde oder der Käufer/Auftraggeber die geforderten Sicherheiten nicht bereitstellt. Bei Kündigung aus diesen Gründen oder bei Rücktritt des Käufers/Auftraggebers aus unverschuldeten Gründen unsererseits, sind wir berechtigt, 40 % des Auftragswertes als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Der Käufer/Auftraggeber kann nachweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Gewährleistung und Haftung

Holz ist ein Naturprodukt und kann daher farbliche Abweichungen und Unregelmäßigkeiten in seiner Struktur aufweisen. Diese stellen keinen Mangel dar, sofern die Brauchbarkeit des Produktes, nicht beeinträchtigt wird.

Farbmuster und standardisierte Farbtöne (wie Lasuren oder RAL-Farben) können aufgrund variierender Materialstrukturen vom ursprünglichen Muster oder der Standardvorgabe abweichen. Ebenso können Farbunterschiede bei zugekauften oder nachgefertigten Produkten auftreten. Diese Abweichungen begründen keinen Reklamationsanspruch.

Bei Mängeln der von uns gelieferten oder eingebauten Gegenstände gelten folgende Einschränkungen, sofern ein Werkvertrag besteht oder der Käufer im Kauf- bzw. Werklieferungsvertrag kein Verbraucher ist:

- Zunächst besteht nur ein Anspruch auf Nacherfüllung. Der Käufer kann erst dann eine Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung nach dem zweiten erfolglosen Versuch der Nachbesserung gescheitert ist.
- Unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese betreffen wesentliche Vertragsverpflichtungen, Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Dies gilt ebenfalls für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- Bei Handelsgeschäften im Sinne des HGB ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Ware umgehend auf Mängel zu überprüfen. Solche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, schriftlich gerügt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht gilt die Ware in Bezug auf den betreffenden Mangel als genehmigt, und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- Die Ware ist bei Lieferung oder Abholung daraufhin zu überprüfen, ob sie mit der Bestellung und dem Lieferschein übereinstimmt. Dies betrifft insbesondere Maße, Mengen, Farben, Anschlagrichtungen und Zubehör.
- Wenn wir Produkte lediglich liefern, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Für Mängelansprüche des Käufers, die nicht unter die 5-jährige Frist der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB fallen und für die die VOB/B nicht vereinbart wurde, beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre.

5a. Technische Gewährleistung/Haftung

Zur Beurteilung von Oberflächenmängeln wird das öffentlich zugängliche VFF-Merkblatt HO.05 „Richtlinie zur visuellen Beurteilung fertigbehandelter Oberflächen von maßhaltigen Außenbauteilen aus Holz“ in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung herangezogen. Für Oberflächenmängel bei Materialien wie Aluminium und Kunststoff gelten die jeweiligen Industrienormen und Richtlinien.

Bei der Verwendung dunkler Farben kann es aufgrund erhöhter Oberflächentemperaturen zu verstärktem Harzaustritt kommen. Dies ist eine natürliche Eigenschaft von Holz und kann nicht beeinflusst werden, weshalb es nicht unter die Gewährleistung fällt. Harzaustritte sind gemäß VFF-Merkblatt HO.05 naturbedingt und kein Mangel.

Bei transparenten Lasurtönen können Farbabweichungen zwischen unterschiedlichen Fenstern oder Türen auftreten, bedingt durch die natürliche Farbvariation des Holzes. Diese Unterschiede sind unvermeidlich und gelten nicht als Mangel.

Holzoberflächen müssen regelmäßig gewartet und gepflegt werden. Die Wartungsintervalle hängen von Faktoren wie Himmelsrichtung, Einbaulage, Farbe, Deckungsgrad und Pigmentierung ab und können nicht pauschal festgelegt werden. Anhaltspunkte für Wartungsintervalle sind im VFF-Merkblatt HO.12 in der zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung enthalten.

Zur Beurteilung von Glasmängeln wird die „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen“ des Bundesverbandes Flachglas in der zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung herangezogen.

Zur Bewertung von Beschlagsmängeln wird die Richtlinie „Beschlüge für Fenster und Fenstertüren“ der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. sowie die Wartungsanleitung des Beschlagherstellers ROTO/GU in der zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung verwendet.

Fenster und Türen werden ab Werk mit ausreichender Falzlufte eingestellt, um Lackverklebungen zu vermeiden. Durch Transportvorgänge und unsachgemäße Lagerung kann sich der Falzabstand verändern. Der frische Lack kann insbesondere bei hoher Baufeuchtigkeit zum Verkleben neigen. Nach Lieferung oder Übergabe sollte die Falzlufte überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, um Lackverblockung zu verhindern.

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Elemente fachgerecht einzubauen. Für Mängel oder Schäden, die durch unsachgemäßen Einbau entstehen, trägt der Käufer die Verantwortung. Dazu gehört das korrekte Einstellen aller Beschläge nach der Montage und die Kontrolle der Falzlufte, um Lackverblockung zu vermeiden.

6. Lüftung

Durch den fachgerechten Einbau moderner Fenster und Außentüren wird die energetische Qualität des Gebäudes verbessert und die Gebäudehülle dichter. Um die Raumluftequalität zu erhalten und der Schimmelpilzbildung vorzubeugen, sind zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes nach DIN 1946-6 zu erfüllen. Ein insoweit eventuell notwendiges Lüftungskonzept, ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand des Auftrages an den Handwerker ist und in jedem Fall vom Auftraggeber/Bauherrn zu veranlassen ist.

7. Anlieferung

Beim Anliefern setzen wir voraus, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude

verursacht werden, werden gesondert berechnet. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen. Treppen müssen passierbar und gegen Beschädigung geschützt sein.

Wird die Ausführung unserer Arbeiten oder der von uns beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z.B. Arbeitszeit und Fahrtkosten) in Rechnung gestellt

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren verbleibt bis zur vollständigen Begleichung aller Zahlungen bei uns. Bis dahin sind die Waren als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Käufer/Auftraggeber trägt das volle Risiko für die Waren, einschließlich Feuer- und Diebstahlrisiken.

Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind.

Sollte die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden werden, erwerben wir anteiliges Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

Der Käufer/Auftraggeber tritt seine Ansprüche gegen seinen Abnehmer in Höhe des auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsbetrags an uns ab.

Zudem tritt er seine Forderungen aus einer möglichen Weiterveräußerung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs unter Eigentumsvorbehalt erfolgen darf, an uns ab.

9. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten, wobei der Zahlungseingang auf unserem Konto maßgeblich ist. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Käufer in Verzug. In diesem Fall werden Verzugszinsen in Höhe von 13% oder mindestens 8% über dem Basiszinssatz fällig.

Falls kein Zahlungsplan vorliegt, sind wir berechtigt, nach Planung und Freigabe eine Abschlagszahlung von 25% zu verlangen. Nach Fertigstellung der Ware und deren Bereitstellung in unserem Werk können wir eine weitere Abschlagszahlung von 50% der Lieferleistung einfordern.

Für Neukunden gilt für die ersten 3 Aufträge eine Vorkasse in Höhe der Auftragssumme.

10. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Käufer/Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder durch das Gericht rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

11. Anbringen von Firmenzeichen

Wir sind berechtigt, unser Firmenzeichen auf allen Erzeugnissen und Bauteilen anzubringen.

12. Bildrechte

Wir haben das Recht, Fotos und bildliche Darstellungen unserer erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit deren Ausführung zu erstellen und diese für Referenz- sowie Werbezwecke zu nutzen, einschließlich der

Veröffentlichung in sozialen Netzwerken. Der Käufer/Auftraggeber stimmt der Veröffentlichung zu, auch wenn die Darstellung über die erbrachte Leistung hinausgeht. Diese Zustimmung kann jederzeit für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Löbau. Das gilt für die Lieferung, Leistung und Zahlung.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte der Käufer/Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sein, gilt das örtlich zuständige Gericht in Löbau als vereinbarter Gerichtsstand. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, auch am Gerichtsstand des Vertragspartners Klage zu erheben.

14. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.